



Reduzierter Umsatzsteuersatz für Verkauf von Speisen

Frische Informationen von EmK

Steigern Sie Ihren Gewinn mit dem geänderten Umsatzsteuersatz!

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass auch Imbissstände und Imbisswagen, Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien und Vergnügungsstätten wie Kinos beim Verkauf von „einfachen standardisiert hergestellte Speisen“ nun den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% anwenden können, auch dann wenn die Speisen noch am Ort des Verkaufes verzehrt werden, „da es sich hierbei um die Lieferung eines Gegenstandes und nicht um eine Dienstleistung handle“. Dies gilt auch für Unternehmer, die für Ihre Kunden behelfsmäßig oder im Freien Tische, Theken oder Sitzgelegenheiten bereit halten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Dienstleistungscharakter nicht überwiegt.

Fragen Sie gleich Ihren Steuerberater, ob auch für Sie der reduzierte Umsatzsteuersatz von 7% in Frage kommt.

Gute Geschäfte wünscht Ihnen

Ihr freundliches Team von EmK

